



Fachdienst Feuer- und Rettungswache
Herr Frank Reinshagen, Tel. 02351/78727500

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst

Beschlussvorlage Nr. 032/2021

Produkt: 02.04.06 Rettungsdienst

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	03.02.2021
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	15.02.2021
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	01.03.2021

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Der gesamte im Rettungsdienst anfallende Aufwand sowie die Über- und Unterdeckungen der Vorjahre wurden in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, so dass eine 100 %ige Kostendeckung erreicht wird.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW)

Beschlussvorschlag:

Die Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst wird in der als Anlage beigefügten Form erlassen.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) als große kreisangehörigen Stadt gesetzlicher Träger einer Rettungswache. Gemäß § 14 Abs. 5 RettG NRW haben die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung begründen im Ergebnis allerdings die Rechtspflicht, Gebühren zu erheben und diese Einnahmequelle nach Möglichkeit voll auszuschöpfen. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes können die Träger Benutzungsgebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) erheben. Diese Gebührenerhebung erfolgt gemäß § 14 RettG NRW auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplans und es ist Einvernehmen mit den Kostenträgern anzustreben.

Auf Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplans für den Märkischen Kreis vom 25.03.2004 in der Fassung der Fortschreibung vom 01.01.2020 hat die Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2021 neue Gebührensätze kalkuliert. Die Kalkulation wurde wie in den Vorjahren gemäß den Regelungen des einheitlichen Betriebsabrechnungsbogens im Rettungsdienst des Märkischen Kreises erstellt, die unter Beteiligung des Märkischen Kreises, der Kommunen im Märkischen Kreis, die Träger einer Rettungswache sind, den Krankenkassen und eines vom Märkischen Kreis beauftragten Gutachters erarbeitet wurden. Mit diesen Regelungen, die im Rahmen einer Projektarbeit unter Leitung des Märkischen Kreises entwickelt wurden, konnten verlässliche und langfristige Rahmenbedingungen abgestimmt werden, um so die unter dem Kostendruck in früheren Jahren immer schwieriger gewordenen Verhandlungen mit den Kostenträgern für alle Beteiligten zu vereinfachen.

Nachdem die Gebührenkalkulation den Kostenträgern am 18.11.2020 übersandt wurde, haben diese mit E-Mail vom 14.01.2021 und damit nach Ablauf der 6 – 8 wöchigen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme mitgeteilt, dass Sie sich bis zum 20.01.2021 zu den vorgelegten Unterlagen äußern werden. In dem dann am 20.01.2021 übersandten Schreiben haben die Kostenträger mitgeteilt, dass sie ihr Einvernehmen zu den kalkulierten Gebührensätzen nicht erteilen werden, da aus ihrer Sicht noch dringender Gesprächsbedarf gesehen wird. Allerdings werden die Kostenträger bis zum Abschluss des Klärungsprozesses die neu kalkulierten Gebührensätze gegen sich gelten lassen und somit die auf Basis der neuen Gebührensätze erlassende Gebührenbescheide anweisen.

Die Verwaltung wird die Gespräche mit den Kostenträgern im Sinne des im RettG anzustrebenden Einvernehmens auf Vorschlag der Kostenträger zum Ende des 1. Quartals 2021 aufnehmen. Dabei ist allerdings auch zu beachten, dass sich die Rechtslage formell so darstellt, dass aus dem anzustrebenden Einvernehmen keine Zustimmungspflicht der Kostenträger folgt. In der Kommentierung zum RettG heißt es dazu: „Kommt es zu keinem Einvernehmen, so müssen sich die Krankenkassen mit der Gebührenfestsetzung durch den Träger zufriedengeben.“ (Steedmann/Kamp in Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes in NRW).

Den größten Gesprächsbedarf werden die Kostenträger vermutlich bei den Gebührensätzen für den qualifizierten Krankentransport sehen. Dort haben sich Gebührenerhöhungen von 73,2 % bei Stadtfahrten und 84,4 % bei Auswärtsfahrten ergeben. Im Bereich der Notfallrettung ergab sich eine Reduzierung von 9,3 % bei Stadtfahrten und 1,0 % bei Auswärtsfahrten und im Bereich des Notarztzeinsatzfahrzeuges eine Reduzierung von 4,7 %. Zur Verdeutlichung der Gebührenentwicklung im Rettungsdienst wird als Anlage eine Gebührenübersicht beigefügt.

Die deutlichen Gebührenerhöhungen im Bereich des Krankentransports erklären sich hauptsächlich durch den anteiligen Ausgleich des Defizits aus dem Betriebsergebnis 2019 und durch die deutliche Kostensteigerung (67 % zum Betriebsergebnis 2019) bei den vom Märkischen Kreis berechneten Kosten für die Unterhaltung der Kreisleitstelle. Darüber hinaus hat die europaweite Ausschreibung der Personalgestellung im Krankentransport nicht zu der erhofften Fortsetzung des bisherigen Preisniveaus geführt. Allerdings muss dabei auch berücksichtigt werden, dass in dem Leistungsverzeichnis erstmals auch die qualifizierte räumliche Unterbringung eines Krankentransportwagens enthalten war.

Abschließend kann festgestellt werden, dass mit der beiliegenden Gebührensatzung wieder eine 100 %ige Kostendeckung im Rettungsdienst erreicht wird.

Der den Gebührensätzen zu Grunde liegenden Gebührenkalkulation hat die Örtliche Rechnungsprüfung zugestimmt.

Lüdenscheid, den 27.01.2021

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf

Anlage/n:

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst

Gebührenübersicht